

BGer 7B_615/2023 vom 19. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_615_2023

FR: TF 7B_615/2023 du 19 février 2024

IT: TF 7B_615/2023 del 19 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten sind zwei Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen (Art. 79 e contrario und Art. 80 Abs. 1 BGG). In Bezug auf die angefochtene Verfügung vom 12. Juli 2023 gilt es indes zu berücksichtigen, dass diese die Aufhebung einer Beschlagnahme von Vermögenswerten zum Gegenstand hat. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin gilt bei derartigen strafprozessualen Zwischenentscheiden der Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 BGG nicht (BGE 143 IV 357 E. 1.2.1 f.; 135 I 257 E. 1.5). Nachdem der Beschwerdeführerin die Verfügung nach eigenen Angaben am 13. Juli 2023 zugestellt wurde, begann die Rechtsmittelfrist am 14. Juli 2023 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 14. August 2023 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die beim Bundesgericht am 13. September 2023 eingereichte Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. Juli 2023 (Beschwerdeverfahren 7B_615/2023) erfolgte damit weit nach Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG), weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

E. 1.2

Die ebenfalls angefochtene Verfügung vom 4. August 2023 betrifft alleine die Frage der Kostentragung der im Zusammenhang mit dem Transport und der Lagerung des beschlagnahmten Mobiliars der Beschwerdeführerin entstandenen Kosten. Insoweit kann sich die Beschwerdeführerin auf den Fristenstillstand gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG berufen und erfolgte die Beschwerde damit fristgerecht. Die Verfügung vom 4. August 2023 schliesst das gegen die Beschwerdeführerin geführte Strafverfahren indes nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich somit um einen anderen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine gegen einen solchen Zwischenentscheid eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 143 IV 357 E. 1; 143 III 140 E. 1; 141 III 395 E. 2.1).

E. 1.3

Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nur zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder - was vorliegend nicht der Fall ist - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der Rechtsprechung muss der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil rechtlicher Natur sein, welcher später nicht mehr durch einen Endentscheid oder einen anderen, für die beschwerdeführende Person günstigen

Entscheid wieder gutgemacht werden kann. Diese Regelung stützt sich auf die Verfahrensökonomie. In seiner Funktion als oberstes Gericht soll sich das Bundesgericht grundsätzlich nur ein Mal mit einem Verfahren beschäftigen müssen, und dies nur dann, wenn sicher ist, dass der Beschwerdeführer tatsächlich einen endgültigen Nachteil erleidet. Rein tatsächliche Nachteile wie eine Verfahrensverlängerung oder -verteuerung reichen nicht aus (statt vieler: BGE 148 IV 155 E. 1.1 mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Person hat bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden die Eintretensvoraussetzungen darzulegen (siehe Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 155 E. 1.1; 141 IV 284 E. 2.3; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin erblickt den nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darin, dass die O._____ AG entsprechend den vertraglich vereinbarten Lagerbestimmungen ihr Retentionsrecht an den bei ihr eingelagerten und nunmehr von der Verfahrensleitung der Berufungskammer freigegebenen beschlagnahmten Vermögenswerten geltend machen werde, da die aufgelaufenen Lagerkosten bislang unbezahlt geblieben seien. Weil sie nicht über die nötigen finanziellen Mitteln für die Bezahlung der Lagerkosten verfüge und die Vorinstanz in den angefochtenen Verfügungen die Übernahme der Kosten durch den Staat einstweilen abgelehnt habe, drohe ihr somit der Verlust ihres Eigentums.

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin ficht vor Bundesgericht nur die Dispositiv-Ziffer 5 der Verfügung vom 12. Juli 2023 sowie die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 4. August 2023 an. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist somit einzig die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit die aufgelaufenen Kosten für den Transport und die Lagerung des beschlagnahmten Mobiliars der Beschwerdeführerin durch den Staat zu bezahlen oder zu bevorschussen sind. Insoweit wurde in der streitgegenständlichen Verfügung vom 4. August 2023 entschieden, dass die Kosten einstweilen nicht durch die öffentliche Hand getragen oder bevorschusst werden und über allfällige Entschädigungen erst im Endentscheid befunden werde. Zur Begründung führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe das beschlagnahmte Mobiliar - nebst weiteren privaten Gegenständen - ohne Rücksprache und Einverständnis der Bundesanwaltschaft bei der O._____ AG eingelagert. Die entstandenen Aufwände seien damit das Resultat eines von der Beschwerdeführerin ohne Absprache mit der Verfahrensleitung abgeschlossenen Vertrags, dessen einzige Schuldnerin sie selber sei. Die aufgelaufenen Lager- und Transportkosten gehörten damit nicht zu den Verfahrenskosten nach Art. 4 StPO und seien daher einstweilen nicht vom Bund zu tragen bzw. zu bevorschussen.

E. 1.6

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin kann bei dieser Sachlage nicht auf einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG geschlossen werden. Der Umstand, dass während der Dauer eines Verfahrens eine Geldsumme bezahlt werden muss, ist angesichts der dargelegten Rechtsprechung lediglich ein tatsächlicher, aber kein rechtlicher Nachteil, da die Beschwerdeführerin bei einem späteren Obsiegen in diesem Beschwerdepunkt von der Kostentragung befreit würde (BGE 138 III 333 E. 1.3.1 f.; Urteil 6B_1094/2014 vom 17. März 2015 E. 1; GRÉGORY BOVEY, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 20, N. 20 zu Art. 93 BGG). Dies gilt vorliegend umso mehr, als die Vorinstanz die

Übernahme der Transport- und Lagerkosten durch den Bund nur einstweilen abgelehnt hat, sie mithin noch keinen definitiven Entscheid über die Kostentragung gefällt hat. Anders verhalten könnte es sich, wenn der beschwerdeführenden Partei aufgrund der durch den Zwischenentscheid zu leistenden Zahlungen beispielsweise der Konkurs oder andere erhebliche finanzielle Schwierigkeiten oder sonstige nicht wieder gutzumachende Nachteile drohen könnten (Urteile 5A_147/2020 vom 24. August 2020 E. 2.3; 2C_836/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 3.4; FELIX UHLMANN, in: Basler Kommentar BGG, 3. Aufl. 2018, N. 12 zu Art. 93 BGG). Derartiges ist jedoch nicht ersichtlich und auch nicht dargetan. Nachdem die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 12. Juli 2023 aufgehobene Beschlagnahme des Mobiliars der Beschwerdeführerin von keiner Partei angefochten wurde, kann die O._____ AG insbesondere bereits seit Ablauf der Rechtsmittelfrist und damit grundsätzlich unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens von ihrem Retentionsrecht Gebrauch machen. Das Argument der Beschwerdeführerin, ihr drohe aufgrund des angefochtenen Zwischenentscheids der Verlust des Eigentums an ihrem vormals beschlagnahmten Mobiliar, verfängt damit nicht.

E. 2

Zusammengefasst erweisen sich die Beschwerden gegen die Verfügungen der Verfahrensleitung der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 12. Juli 2023 und 4. August 2023 aus den genannten Gründen als unzulässig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sind wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerden abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Damit werden die Beschwerdeführerin und die L._____ AG, welche die Gutheissung der Beschwerden beantragt hat, zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Zudem haben sie der C._____ AG in Liquidation eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG), zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung (Art. 68 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 5 BGG). Die Bundesanwaltschaft hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG). Dasselbe gilt für die Beschwerdegegnerin 10, die auf eine Vernehmlassung verzichtet hat und der im bundesgerichtlichen Verfahren somit keine Kosten entstanden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.